

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 3/1 RK 64/93

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
vertreten durch die Bezirksdirektion für den Schwarzwald-Baar-Kreis,
Villingen-Schwenningen, Schwenninger Straße 1/2,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 1994
durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z
sowie die Richter Dr. L a d a g e und Dr. U d s c h i n g
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 7. Mai 1993 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe für das Revisionsverfahren wird abge-
lehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Das Landessozialgericht hat die Berufung des Klägers, mit der er seinen Anspruch auf Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit weiterverfolgt hat, zurückgewiesen (Urteil vom 7. Mai 1993). Auf die Beschwerde des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen dieses Urteil zugelassen (Beschluß vom 3. November 1993, zugestellt am 11. November 1993). Der Kläger hat die Revision am 13. Dezember 1993, einem Montag, eingelegt und am 13. Januar 1994 begründet. Mit Schriftsatz vom 11. Februar 1994, eingegangen am selben Tage, hat er wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung führt er aus: Die Versäumung der Frist sei nicht schuldhaft erfolgt. Die Angestellte H seiner Prozessbevollmächtigten habe den Ablauf der Revisionsbegründungsfrist auf den 11. Januar 1994 notiert gehabt. Die Eintragung sei als sog "genaue Frist" erfolgt, was bedeute, daß aufgrund genereller Weisung die Akte zum Fristende vorgelegt werde. Die Akte sei am 11. Januar 1994 deshalb nicht vorgelegt worden, weil in dem Fristenkalender die für diesen Tag vermerkte Frist gestrichen und statt dessen der Fristablauf für den 13. Januar 1994 eingetragen worden sei. Der Grund für diese Änderung könne nicht angegeben werden; auch könne nicht festgestellt werden, welche Mitarbeiterin sie vorgenommen habe. Es sei zu vermuten, daß diejenige Mitarbeiterin, die den Schriftsatz über die Einlegung der Revision am 13. Dezember 1993 gefertigt habe, entsprechend den Fristregelungen in anderen Verfahrensordnungen die einmonatige Begründungsfrist von diesem Zeitpunkt an neu berechnet habe. Auf Nachfrage führt er ergänzend aus: Eine Vorfrist sei eingetragen worden für Montag, den 10. Januar 1994, mit dem Vermerk "Revisionsbegründung 13.01.".

II

Die Revision ist gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht fristgemäß begründet worden ist. Gemäß § 164 Abs 1 SGG ist die Revision beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder - was hier einschlägig ist - des Beschlusses über die Zulassung der Revision einzulegen. Nach Abs 2 dieser Vorschrift ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Da der Beschluß über die Zulassung der Revision am 11. November 1993 zugestellt worden ist, endete die Frist zur Begründung der Revision mit Ablauf des 11. Januar 1994. Dieser Tag war im Gegensatz zu dem Tag, an dem die Monatsfrist zur Einlegung der Revision kalendermäßig abgelaufen wäre (vgl § 64 Abs 2 SGG), kein Sonnabend oder Sonntag, sondern ein gewöhnlicher Werktag. Die Verschiebung des Endes der Revisionseinlegungsfrist auf den Ablauf des dem



Wochenende folgenden Werktags gemäß § 64 Abs 3 SGG änderte an dem Ablauf der Begründungsfrist nichts, weil der Lauf dieser wie jener Frist allein von dem Datum der Zustellung des Beschlusses abhängt. Die am 13. Januar 1994 eingegangene Revisionsbegründung war mithin verspätet. Gegen die Versäumung der Frist hat der Kläger rechtzeitig binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG) Wiedereinsetzung beantragt.

Wiedereinsetzung gemäß § 67 Abs 1 SGG ist dem Kläger dennoch nicht zu gewähren, da er nicht ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden seiner Prozeßbevollmächtigten muß er sich gemäß § 73 Abs 4 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozeßordnung zurechnen lassen. Hier beruhte die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist auch auf einem Anwaltsverschulden. Zwar kann ein Rechtsanwalt die Berechnung üblicher und in seiner Praxis häufig vorkommender Fristen sowie die Führung des Fristenkalenders seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen (BSG vom 12. Juli 1990 - 5 BJ 113/89 -; stRspr des Bundesgerichtshofs <BGH>, zB BGHZ 43, 148 = NJW 1965, 1021; BGH FamRZ 1992, 794; NJW 1994, 2551); er muß aber durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür sorgen, daß Fristversäumnisse möglichst vermieden werden. Hierzu gehört nach der Rechtsprechung des BGH die allgemeine Anordnung, daß jedenfalls bei solchen Prozeßhandlungen, deren Vornahme ihrer Art nach mehr als nur einen geringen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, wie dies regelmäßig bei Rechtsmittelbegründungen der Fall ist, außer dem Datum des Fristablaufes auch noch eine sog Vorfrist von etwa einer Woche zu notieren ist (BGH NJW 1991, 2082; NJW 1994, 2551). Sie soll bewirken, daß dem Rechtsanwalt durch rechtzeitige Vorlage der Akten auch für den Fall von Unregelmäßigkeiten und Zwischenfällen noch eine ausreichende Überprüfungs- und Bearbeitungszeit bleibt. Der Senat schließt sich diesen für alle Prozeßordnungen gleichermaßen zutreffenden Ausführungen des BGH an.

Eine solche Vorfrist war hier nach dem insoweit ergänzten Vorbringen der Prozeßbevollmächtigten zwar für den 10. Januar 1994 notiert. Aus dem Vorbringen ergibt sich jedoch nicht, ob diese - nach den Anforderungen des BGH knappe - Vorfrist beachtet worden ist oder aus welchem Grunde die Aktenvorlage zu diesem Zeitpunkt unterblieben ist. Auch wird die Eintragung der Vorfrist nicht wie die Notierung der übrigen Fristen durch Ablichtungen aus dem Fristkalender glaubhaft gemacht und erläutert, welche Bedeutung die im ursprünglichen Vorbringen allein erwähnte "genaue Frist" daneben hat. Wenn eine ordnungsgemäße Eintragung der Vorfrist und rechtzeitige Vorlage der Akten an den bearbeitenden Rechtsanwalt dennoch unterstellt wird, kann die Versäumung der Frist nur auf ein Verschulden des Anwalts zurückgeführt werden. Denn dieser hätte bei Durchsicht der Akten erkennen müssen, daß - entsprechend der ursprünglichen Fristberechnung - der Fristablauf bereits am 11. Januar 1994 drohte. Zu diesem Zeitpunkt hätte noch die



Möglichkeit bestanden, fristwährend die Begründungsschrift einzureichen, notfalls mittels Telefax, wie es später tatsächlich geschehen ist.

Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob im übrigen die Übertragung der Fristenkontrolle auf das Büropersonal und die Überwachung der korrekten Einhaltung so dargelegt worden ist, daß ein Organisationsverschulden der Prozeßbevollmächtigten ausscheidet. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1992, 3176) ist ein Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten dann nicht ausgeräumt, wenn sich aus dem Vortrag ergibt, daß nicht nur eine bestimmte qualifizierte Fachkraft für die Fristnotierung im Kalender und die Fristüberwachung verantwortlich war, sondern mehrere oder alle Büroangestellten dafür zuständig sind. Die dadurch bedingte Überschneidung von Kompetenzen eröffnet Fehlerquellen, weil die Gefahr besteht, daß sich im Einzelfall einer auf den anderen verläßt. Zu einer wirksamen Kontrolle gehört außerdem, daß nachvollzogen werden kann, wer im einzelnen für die Fristberechnung und eventuelle Änderungen verantwortlich ist. Die Darlegung der Prozeßbevollmächtigten des Klägers, der Urheber der geänderten Fristeintragung sei nicht feststellbar, deutet darauf hin, daß es auch insoweit an notwendigen organisatorischen Maßnahmen gefehlt hat.

Der gleichzeitig mit der Einlegung der Revision gestellte Antrag auf Prozeßkostenhilfe war abzulehnen, da zur Zeit der Entscheidungsreife dieses Begehren wegen Versäumung der Begründungsfrist keine hinreichende Erfolgsaussicht mehr bestand (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozeßordnung).

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)